

**Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge
der bayernets GmbH, München**

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 1 von 12
---------------	---	----------------

Inhalt

1.	Vertragsbedingungen, Vertragsschluss.....	3
2.	Leistungsumfang und Leistungsausführung, Lieferung.....	3
3.	Änderung des Leistungsumfangs, Anordnungen des Auftraggebers.....	4
4.	Nachunternehmer.....	6
5.	Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	6
6.	Liefer- und Leistungstermine.....	7
7.	Eigentum, Gefahrübergang, Abnahme.....	7
8.	Gewährleistung.....	8
9.	Haftung und Versicherung.....	8
10.	Preise und Zahlungsbedingungen.....	8
11.	Sicherheitsleistung.....	9
12.	Abtretungsverbot.....	10
13.	Nutzungsrechte.....	10
14.	Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz.....	10
15.	Schlussbestimmungen.....	11

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge der bayernets GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen der Auftraggeber den Vertrag abschließt (nachfolgend „Auftragnehmer“). Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Vertragsparteien“ oder einzeln als eine „Vertragspartei“ bezeichnet.
- (2) Der Vertrag gilt mit dem Bestellschreiben des Auftraggebers als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) ggfs. beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) ggfs. Leistungsbeschreibung/Spezifikation
 - e) diese Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge
- (5) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.
- (6) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Leistungsumfang und Leistungsausführung, Lieferung

- (1) Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen, insbesondere der Leistungsbeschreibung. Auch wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags ohne ge-

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 3 von 12
---------------	---	----------------

sonderte Berechnung zu erbringen, wenn diese Lieferungen/Leistungen nach fachkundiger Auffassung zur vollständigen und termingerechten Lieferung bzw. zur termingerechten Erreichung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Werkerfolgs erforderlich sind.

- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Lieferung/Leistung die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen technischen und nichttechnischen Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Produkte nach deutschen bzw. einschlägigen EU-Industrienormen zu testen.
- (4) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem Auftraggeber die Produktinformationen rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind einzuhalten.
- (5) Der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Betriebsstoffe zu liefernder Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Von etwaigen Abweichungen ist der Auftraggeber vor Lieferung zu informieren.
- (6) Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für das Verpackungsmaterial. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor.
- (7) Die vereinbarten Lieferungen/Leistungen sind an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erbringen.
- (8) In den Transportpapieren sind zusätzlich die Bestellangaben (Bestellnummer, Empfänger, Bestelldatum, ggfs. Materialnummer) anzugeben.
- (9) Teillieferungen sind, sofern vertraglich zugelassen, als solche zu kennzeichnen.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Vereinbarte Vertragstermine bleiben hierdurch unberührt.
- (11) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes des Auftraggebers sowie Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers sind rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

3. Änderung des Leistungsumfangs, Anordnungen des Auftraggebers

- (1) Sofern sich nach Vertragsschluss ergibt, dass zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich ist, hat der Auftragnehmer, soweit er die Planungsverantwortung trägt, keinen Anspruch auf eine entsprechende Mehrvergütung. Dies gilt auch, wenn die Änderung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 4 von 12
---------------	---	----------------

- (2) Erweisen sich Änderungen des Leistungsumfangs zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs als erforderlich oder begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vor- und Nachteile, den Aufwand, zu erwartende Kosten und den Einfluss auf den Zeitplan zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer außer in den Fällen nach Abs. 1 unverzüglich und zwingend vor Beginn der Leistungserbringung ein schriftliches prüffähiges Angebot über die sich aus der Änderung des Leistungsumfangs ergebende Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs für ihn unzumutbar ist.
- (4) Der Aufwand für die Erstellung von Stellungnahmen und Angeboten nach Abs. 2 und 3 wird nicht gesondert vergütet.
- (5) Die Verhandlungen über eine Änderung des Leistungsumfangs und/oder über die sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung sind größtmöglich zu beschleunigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlende Einigungsbereitschaft oder die Einrede der Unzumutbarkeit der Änderung unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (6) Einigen sich die Vertragsparteien nicht binnen 10 Werktagen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) ab Mitteilung des Änderungswunsches durch den Auftraggeber über die Ausführung und ggfs. Vergütungsanpassung, ist der Auftraggeber im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs anzuordnen und der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderte Leistung auszuführen, es sei denn dies ist dem Auftragnehmer unzumutbar. Dies gilt unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer auch in den Fällen, in denen eine Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist.
- (7) Ordnet der Auftraggeber eine geänderte oder eine zusätzliche Leistung an, die mit dem vereinbarten Preis gemäß diesen Vertragsbedingungen nicht abgegolten ist, so gilt für die Preisbildung des Nachtragsangebots, dass sich die Vergütung unter Berücksichtigung aller Mehr- und Minderkosten gemäß den auf Basis des Letztpreisangebots vereinbarten Preisen anpasst. Im Übrigen hat die Preisbildung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen aufgrund nachgewiesener Wettbewerbspreise zu erfolgen.
- (8) Es wird widerlegbar vermutet, dass die jeweils so fortgeschriebene Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. Weist eine Vertragspartei nach, dass dies nicht der Fall ist, kann der Auftragnehmer nur die nachgewiesenen, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verlangen.
- (9) Unabhängig von den vorstehenden Anforderungen an Änderungen des Leistungsumfangs ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, Anordnungen zeitlicher Art zu treffen (z.B. Unterbrechungen der Leistungsausführung, Terminänderungen).

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 5 von 12
---------------	---	----------------

4. Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Teilleistungen dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gebunden ist. Der Auftraggeber kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie ggfs. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- (3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung nachgeschalteter Nachunternehmer.

5. Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 6 von 12
---------------	---	----------------

6. Liefer- und Leistungstermine

- (1) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Liefertermine sind als am Bestimmungsort eintreffend zu verstehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können.
- (3) Bei Stillständen infolge Terminüberschreitung hat der Auftragnehmer, außer in Fällen höherer Gewalt, dem Auftraggeber die hierdurch verursachten, nachgewiesenen Kosten einschließlich Warte- und Mehrkosten für Transportmittel, Stillstandskosten einer Baustelle und Mehraufwand für andere Unternehmer zu ersetzen. Ersatzansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- (4) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine und Fristen noch nicht festgelegt werden oder verschieben sich die Termine aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers Fristen und Termine nachträglich bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neuen Termine und Fristen rechtzeitig vorher mitteilt. Die neu festgelegten Fristen und Termine sind dann ebenfalls verbindlich.

7. Eigentum, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Das Eigentum sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen mit der Abnahme der Lieferung/Leistung auf den Auftraggeber über.
- (2) Bei Lieferungen ist der Auftraggeber abweichend von § 377 HGB nur verpflichtet, die Kaufgegenstände bei Anlieferung auf Abweichungen in Bezug auf die Quantität und auf offensichtliche Transportschäden zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel oder Beschädigungen zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer binnen 10 Werktagen nach Lieferung an. Weitergehende Untersuchungspflichten bei Anlieferung bestehen nicht. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme von Leistungen sind eine vertragsgemäße, vollständige und rechtzeitige Leistungserbringung, die erfolgreiche Durchführung ggfs. vorgeschriebener Prüfungen seitens behördlicher Stellen (z.B. TÜV), die Beibringung der für die Abnahme ggfs. erforderlichen Unterlagen sowie eine rechtzeitige schriftliche Anforderung der Abnahme.
- (4) Mit der Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten abgegolten.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor, so ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Die Abnahme von Leistungen ist einschließlich der festgestellten Mängel, des Vorbehalts der Geltendmachung von Mängelrechten und des Beginns der Gewährleistungsfrist zu protokollieren.
- (6) Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 7 von 12
---------------	---	----------------

- (7) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (8) Bereits vor der Abnahme kann der Auftraggeber Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt.

8. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber zu. Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei Rechtsmängeln von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Im Falle eines Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- (5) Der Auftragnehmer trägt im Falle eines Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung, der Rückfracht und der Entsorgung.

9. Haftung und Versicherung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Abdeckung der Haftungsrisiken hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Mio. EUR, jeweils je Schadensereignis, abzuschließen und für die Dauer seiner Leistungspflicht unter Einschluss der Gewährleistungsdauer aufrechtzuerhalten.
- (3) Im Übrigen muss der Auftragnehmer während der Leistungsausführung über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügen. Der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch nach diesen Vertragsbedingungen vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Lieferungen/Leistungen sind zu den in der Bestellung aufgeführten Preisen auszuführen. Die dort aufgeführten Preise sind Festpreise in Euro, die ihre Gültigkeit auch bei eintretenden Material- und Lohnkostenerhöhungen (d.h. ohne Preisgleitklausel) bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer behalten. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Der Lieferpreis gilt frei Bestimmungsort (gem. Bestellung bzw. Leistungsbeschreibung), verzollt (DDP Bestimmungsort Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und Abladen. Entsprechende Verzollungsnachweise sind im Bedarfsfall dem Auftraggeber ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 8 von 12
---------------	---	----------------

- (3) Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vereinbarten Lieferung/Leistung abgegolten.
- (4) Ebenfalls abgegolten sind alle bei einer sorgfältigen Prüfung der vom Auftraggeber vor Vertragschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen und sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeiten erkennbaren Erschwernisse und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen und zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Auftragnehmer von deren Erforderlichkeit für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zumindest wissen musste.
- (5) Hat der Auftragnehmer bei der Lieferung von Waren auch die Aufstellung oder Montage übernommen, sind sämtliche damit zusammenhängenden Kosten mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- (6) Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in Euro auszustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen.
- (7) Die Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift in zweifacher Ausfertigung zu senden. Dabei ist jeweils die Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung ist entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über Leistung, Zahl, Maß, Gewicht enthalten.
- (8) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferung/Leistung und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (9) Teilrechnungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
- (10) Leistungsort für Zahlungen ist München.
- (11) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Rechnung die Bankverbindung mit, über die Zahlungen zu entrichten sind. Dabei sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.

11. Sicherheitsleistung

- (1) Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in Arbeiten zur Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder zum Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Absicherung der Vertragserfüllung und der Gewährleistungsansprüche Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit beträgt 5% der Nettoauftragssumme bzw. nach Vorlage der Schlussrechnung 5% der Nettoabrechnungssumme.
- (2) Für die Sicherheit muss der Auftragnehmer eine Bürgschaft in gleicher Höhe beibringen. Für die Bürgschaft ist eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Einrede der Vorausklage eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürg-

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 9 von 12
---------------	---	----------------

schaftserklärung muss schriftlich erfolgen und deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts, unterliegen. Die Kosten für die Sicherheit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- (3) Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht oder nicht in vollständiger Höhe, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe der Sicherheit zurückzubehalten.
- (4) Im Falle des Abs. 1 kann der Auftragnehmer anstelle der Bürgschaft als Sicherheit einen Sicherheitseinbehalt durch den Auftraggeber in gleicher Höhe wählen. Dieses Wahlrecht muss der Auftragnehmer spätestens 6 Werktage nach der Bestellung schriftlich ausüben.
- (5) Besteht die Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers in der Lieferung von Waren, kann der Auftraggeber zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettogesamtauftragssumme verlangen. Die Sicherheit wird durch den entsprechenden Einbehalt von Rechnungsbeträgen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist realisiert. Wünscht der Auftragnehmer die Auszahlung des Einhalts, muss er eine Bürgschaft nach Abs. 2 beibringen.
- (6) Die Bürgschaftsurkunde ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

12. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist zu Abtretungen sowie sonstigen Übertragungen seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht berechtigt. Dies gilt auch für Globalzessionen. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und Schutzrechte im gesetzlichen Umfang und zur vertragsgemäßen Verwendung uneingeschränkt nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen (Schutz-)Rechten Dritter sind und dass durch den Vertragsgegenstand sowie dessen bestimmungsgemäße Benutzung keine (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- (4) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen verwerten und ändern. Gleiches gilt für Bauwerke und Anlagen, auf die sich der Auftrag bezieht.

14. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 10 von 12
---------------	---	-----------------

unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Vertragspartei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
 - ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren oder
 - auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (4) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten des Auftraggebers oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).
Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden, Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsabschnitte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.
- (6) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung der Vertragsabwicklung hinaus fort.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Auftraggebers (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 11 von 12
---------------	---	-----------------

- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.
 - (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
 - (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen. Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.
-

Stand 02/2018	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 12 von 12
---------------	---	-----------------